

# Vergütung von A bis Z

## „Erhalt von Arbeitsplätzen als Zuschlagsgrund“

Der ‚Erhalt von Arbeitsplätzen‘ wird teilweise als **Zuschlagsgrund vorgebracht** und auch von Insolvenzgerichten zur Grundlage einer Vergütungserhöhung gemacht.<sup>1</sup> Dieses Zuschlagsargument basiert insbes. auf der Kommentierung von Haarmeyer/Wutzke/Förster.<sup>2</sup> Nach ihnen soll dem Insolvenzverwalter ein **Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV i.H.v. 25 % bis 75 % des Regelsatzes** nach § 2 Abs. 1 InsVV zustehen, wenn in dem Insolvenzverfahren mehr als 30 % der Arbeitsplätze erhalten wurden.

Diese Ansicht wird von Haarmeyer/Mock<sup>3</sup> nicht geteilt. Diese sprechen sich vielmehr klar gegen die Anerkennung eines solchen Zuschlagsgrunds aus. Andere Autoren halten gleichwohl an diesem Zuschlagsgrund fest.<sup>4</sup>

Dieser, allein am Ergebnis einer Tätigkeit orientierte Zuschlag ist bereits aus systematischen Gründen generell abzulehnen. Die **Verwaltervergütung ist grundsätzlich erfolgsunabhängig**.<sup>5</sup> Ein möglicher „Erfolg“ der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters kann sich allenfalls in der Mehrung der Insolvenzmasse zeigen; er ist jedoch nicht über einen „Erfolgszuschlag“ zu berücksichtigen.<sup>6</sup> Würde man einen Erfolg als Zuschlagstatbestand anerkennen, müsste ausgleichend auch ein Mißerfolg (=kein Erhalt von Arbeitsplätzen oder Reduzierung der

Arbeitsplätze) als Abschlagstatbestand von Amts wegen durch das Insolvenzgericht zu prüfen sein.

**Daher kann ein Zuschlag nicht damit begründet werden, trotz des Insolvenzverfahrens wären zahlreiche Arbeitsplätze erhalten worden.** Auch ohne das zuvor zu prüfen wäre, ob die Umstände des konkreten Verfahrens bereits vor der Antragstellung derartig waren, dass eine Unternehmensfortführung unter Erhalt eines erheblichen Teils der Arbeitsplätze möglich und absehbar war, können nur die besonderen und erheblichen Belastungen aus der Tätigkeit des Insolvenzverwalters bzw. während der Tätigkeit als Grundlage eines Zuschlags herangezogen werden.

Der Vortrag des ‚Erhalts von Arbeitsplätzen‘ sagt allein nichts darüber aus, aus welchem Grund diese Arbeitsplätze erhalten wurden. Sind die Umstände bei Einleitung des Insolvenzverfahrens entsprechend vorteilhaft, kann die Erhaltung von 30 % der Arbeitsplätze nicht als Leistung des Insolvenzverwalters angesehen werden, während in anderen Fällen selbst die Rettung von nur 10 % der Arbeitsplätze eine bemerkenswerte Leistung darstellen kann. Weder kann generell angenommen werden, dass ein gewisser Arbeitsplatzterhalt in der Regel auf den Leistungen des Insolvenzverwalters und nicht bereits aus den besonderen Umständen des Einzelfalls vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens beruht, noch kann angenommen werden,

<sup>1</sup> z.B. AG Göttingen v. 2.7.1999 - 71/74 IN 49/99, NZI 1999, 382 = ZInsO 1999, 482

<sup>2</sup> InsVV, 4. Aufl. 2007, § 3 Rn. 72, 78 ‚Erhalt Arbeitsplätze‘

<sup>3</sup> InsVV, 6. Aufl. 2019, § 3 Rdnr. 72

<sup>4</sup> Prasser/Stoffler in Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 61. Lfg. 11/14, § 3 InsVV Rdnr. 116 ‚Betriebsveräußerung‘: + 25 %; Roth in Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 5, 1. Auflage 2021, § 3 InsVV

Rdnr. 75; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 3 Rdnr. 175: „Der Erhalt von Arbeitsplätzen ist zuschlagserhöhend anerkannt“

<sup>5</sup> LG Berlin v. 11.2.2009 - 86 T 77/09. Anders jedoch das AG Hamburg v. 23.5.2016 - 67g IN 184/07, ZVI 2016, 330, welches einen Erfolgszuschlag propagiert.

<sup>6</sup> BGH v. 6.5.2004 - IX ZB 349/02, NZI 2004, 440 = ZInsO 2004, 669

dass ein solcher Zuschlag von 25 % bis 50 % immer dem Umfang der Belastungen des Insolvenzverwalters entspricht. Dementsprechend sollte vielmehr **auf die Tätigkeiten des Insolvenzverwalters und nicht auf das Ergebnis des Verfahrens abgestellt werden.**

Zumeist beruht ein „Erhalt von Arbeitsplätzen“ auf der Tätigkeit des Insolvenzverwalters im Rahmen der Betriebsfortführung und/oder der Sanierung des Unternehmens. Die Bemühungen des Insolvenzverwalters werden regelmäßig auch davon geprägt worden sein, dass versucht wird, Arbeitsplätze zu erhalten, soweit dies im Interesse des Verfahrens sinnvoll ist. Dies kann bei der Bemessung eines angemessenen Zuschlags für die Belastungen aus der

Betriebsfortführung und/oder den Sanierungsbemühungen berücksichtigt werden<sup>1</sup>.

Daher sollte ein Vergütungsantrag einen Zuschlag weder mit einem Erhalt von Arbeitsplätzen begründet werden noch sollte ein Insolvenzgericht eine Erhöhung der Regelvergütung aus diesem Grunde vornehmen. Vorgetragen und berücksichtigt werden können aber immer die konkreten Tätigkeiten und Belastungen des Insolvenzverwalters, die durch den Versuch des Erhalts der Arbeitsplätze aufgetreten sind. Und **ein besonderer Erfolg sollte immer in geeigneter Weise vorgetragen werden, auch wenn er nicht direkt zu einem eigenen Zuschlag führt. Er könnte die Bemessung anderer Zuschläge positiv beeinflussen.**

## Seminarempfehlungen

### **RWS-Fortbildung trifft Frohsinn - Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht**

10.1.2024 in Köln bei RWS-Seminare

### **Grundlagen der Tabellenführung**

30.1. - 2.2.2024 online bei AGV Seminare

### **InsO-Führerschein - Seminar zum Grundverständnis des Insolvenzrechts**

7.2.2024 online bei AGV Seminare

### **Forderungsprüfung im Insolvenzverfahren**

15.2. – 14.3.2024 online bei AGV Seminare

### **Herzlich Willkommen – Der Einstieg in die Praxis der Sachbearbeitung**

28.2. – 7.3.2024 online bei AGV Seminare

### **Zertifizierter Anfechtungsassistent in der Insolvenz**

6. – 8.3.2024 online bei RWS-Seminare

Einen Link zu diesen Seminaren finden Sie auf [www.FAO-Portal.de](http://www.FAO-Portal.de) oder beim Anbieter.

<sup>1</sup> so auch Haarmeyer/Lissner/Metoja, Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren, 1. Auflage 2022, Kapitel 6, Rdnr. 77